

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 9 (1947)

Heft: 3

Artikel: Occasionsgeschäfte im Fahrzeughandel : Bedeutung u. Tragweite der Klausel: "Ausschluss jeder Garantie"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Occasionsgeschäfte im Fahrzeughandel

Bedeutung u. Tragweite der Klausel: „Ausschluß jeder Garantie“

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

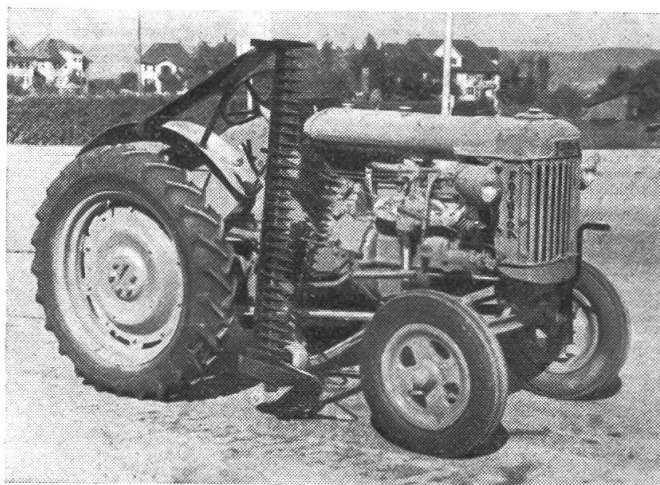
Anmerkung der Redaktion: Obwohl dieser Gerichtsfall nicht das Traktorwesen betrifft, möchten wir ihn dennoch unsern Lesern nicht vorenthalten. Es ist eine altbekannte Tatsache, dass gerade in der Landwirtschaft der Handel mit Occasionsmaschinen stark verbreitet ist. In der Regel wenden leider die Landwirte bei solchen Occasionsgeschäften nicht die nötigen Vorsichtsmassnahmen (Expertise, Kaufvertrag, etc.) an.

E. G. Am 1. September 1943 erwarb ein im Kanton Tessin wohnhafter Gewerbetreibender D. von der in Luzern domizilierten T. A.-G. einen auf Holzgas umgebauten Lastwagen «wie besichtigt» zum Preise von Fr. 13,300.—. Es handelte sich dabei um ein sog. Occasionsgeschäft und es wurde denn auch in den Kaufvertrag die Klausel aufgenommen: «Occasionswagen sind von jeder Garantie ausgeschlossen». In der Folge stellte sich dann heraus, dass der Wagen jedenfalls im Kanton Tessin nicht benützt werden konnte, weil seitens der zuständigen Amtsstelle die Zustimmung zum Einbau der Holzgasanlage nicht erteilt worden war und auch nicht erhältlich war, weil der verwendete Rotag-Generator den Bewilligungsvorschriften nicht entsprach.

Der Käufer belangte hierauf die Verkäuferin auf Bezahlung eines Betrages von Fr. 4600.— als Ersatz für die Aufwendungen zum Einbau eines vorschriftsgemässen Generators, der Kosten für Aushilfsfahrten und für entgangenen Gewinn. Die Klage wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen.

Das Bundesgericht kam mit Urteil der 1. Zivilabteilung vom 2. Juli 1946 zum gleichen Ergebnis. In seiner Berufung an das Bundesgericht hatte der Kläger namentlich geltend gemacht, dass nach ständiger Rechtsprechung sich der Ausschluss jeglicher Garantie nur auf gewöhnliche Mängel beziehen könne, mit deren Vorhandensein beim Kauf eines Occasionswagens in der Regel gerechnet werden könne, nicht aber auf Mängel, deren Möglichkeit der Käufer gar nicht anzunehmen brauche. Komme für ein Motorfahrzeug ein Occasionsgeschäft zustande, so wisse der Käufer allerdings, dass er mit gewissen Mängeln rechnen müsse, dass aber der Wagen überhaupt nicht benutzt werden dürfe, könne er nicht annehmen. Eine derartige Praxis in bezug auf die Bedeutung der Garantieklauseln im Occasionsgeschäft besteht nun aber keineswegs. Aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dez. 1934 (BGE 60 II 436) auf das sich der Kläger beruft, geht hervor, dass es sich um die Beurteilung eines ausgesprochenen Sonderfalles handelte und daraus keineswegs ein allgemein gültiger Grundsatz abgeleitet werden kann, wonach sich ganz generell der Ausschluss jeglicher Haftung nur auf gewöhnliche Mängel, mit denen natürlicherweise zu rechnen sei, beziehen könne. In Gegenteil, dem Grundsatz nach ist davon auszugehen, dass es keine Voraussetzung für den Haftungsausschluss ist, dass die Parteien alle diejenigen Mängel, die in

Fordson



Traktor „MAJOR“

mit 4-Zyl.-Petrolmotor, 22PS

**für Landwirtschaft
und Industrie**

mit Einzelradbremsen

Stufenanhangevorrichtung

Antrittsplatte

elektr. Beleuchtung

Anlasser und Batterie

Zapfwelle und

Riemenscheibe

liefert die Off. FORDSON-Fabrikvertretung

FRAUENFELD
Grösstes Ersatzteillager
Telephon (054) 7 25 55

W. MERZ & CO.

Brütten b/Winterthur
Telephon (052) 3 01 05

Betracht kommen könnten, sich als möglicherweise vorhanden vorgestellt haben müssen.

Im vorliegenden Fall kann nun nicht zweifelhaft sein, dass sich die Verkäuferin ganz allgemein gegenüber Haftbarmachungen für ihr nicht bekannte Mängel schützen wollte. Dazu gehört aber auch die Inanspruchnahme für einen Mangel, der auf die Nichtbeachtung einer öffentlichrechtlichen Vorschrift durch einen Vorbesitzer, wie hier der Einbau einer vorschriftswidrigen Holzgasanlage, zurückzuführen ist. Darin liegt keineswegs eine so ausdehnende Interpretation der Ausschlussklausel, dass sie deshalb unzulässig wäre, weil sie den Verzicht des Käufers auf ein Recht in sich schliesse. Allerdings wird auch beim Kauf von Occasionswagen der Käufer regelmässig damit rechnen dürfen, dass der Wagen überhaupt gefahren werden könne und gefahren werden dürfe; wenn aber vorbehaltlos «jede Garantie ausgeschlossen» wird, so ist es Sache des Käufers, darzutun, dass der geltend gemachte Mangel ganz ausserhalb dessen stand, womit überhaupt vernünftigerweise noch gerechnet werden konnte. Dieser Beweis ist aber hier vom Kläger nicht erbracht worden und kann auch nicht erbracht werden, denn nachdem einmal gesetzliche Bestimmungen über die Bewilligung von Umbauten auf Holzgasbetrieb erlassen worden sind, musste der Käufer mit ihnen rechnen und er kann nicht nachträglich geltend machen, er habe sich gar nicht vorstellen können, dass

Die allverbundenen, dreifach verstrehten Gummistollen



verleihe

Neben d
der Wir
Grundla
gewöhnl

Fabrik für Firestone Proc

Firestone

Traktorenreifen

dem Laufband in seiner Mittelzone eine **Griffigkeit von höchster Wirkung**

auffallenden Stärke und Länge der Profilbarren und dem Profil von selbstreinigend, besitzt der FIRESTONE-Traktorenreifen alle jene Eigenschaften, welche die besonderer Wirtschaftlichkeit bilden. Verwenden Sie in Zukunft diesen ausserordentlichen Reifen und urteilen Sie dann selbst.

Längere Lebensdauer

Grössere Zugkraft

Stärkere Karkasse



Importeure A.G. Pratteln (BLD.)

der Ausschluss jeglicher Garantie sich unter Umständen auch auf diese Anlage beziehen könnte.

Anders würde es sich nur verhalten, wenn seitens der Verkäuferin die Zusicherung einer ganz bestimmten Eigenschaft gegeben worden wäre. Hier wurde lediglich erklärt, der Wagen sei «auf Holzgas Rotag» umgebaut; das traf zu. Der Umbau war aber mangelhaft und deshalb nicht genügend für die Erreichung einer Verkehrsbewilligung. Auch die Mitteilung, der Wagen könne gefahren werden, enthält natürlich noch keine Zusicherung nach dieser Richtung, sondern nur den Hinweis auf die Möglichkeit einer Probefahrt.

Aus all diesen Gründen wurde die Schadenersatzklage des Käufers als unbegründet abgewiesen.

Kinder bei landwirtschaftl. Arbeiten

In keinem Beruf wie in der Landwirtschaft werden Kinder schon bei Schulbeginn, oft sogar früher, zu kleineren und grösseren Handreichungen beigezogen. Schon in den frühesten Jugendjahren trifft man sie auf dem Felde, in der Scheune und im Stall. Es ist dies eine absolut normale Erscheinung, gegen die derjenige nichts einzuwenden hat, der die Mühlen des Landwirts kennt.

Wir fragen uns aber nicht, ob und wann Kinder in der Landwirtschaft zur Mithilfe eingesetzt werden sollen, sondern wie dies zu geschehen hat.

Immer häufiger sind die Kinderunfälle in Landwirtschaftsbetrieben. Innert kurzer Zeit erhielten wir Kenntnis von 3 Fällen, bei denen Kinder unter 10 Jahren durch landwirtschaftliche Maschinen so schwer verletzt wurden, dass ihnen ein Arm amputiert werden musste. Meist besteht keine Kinder-Unfallversicherung, die wenigstens den materiellen Schaden zum Teil lindern könnte. Man sucht dann nach verantwortlichen Dritten und macht sich selbst und andern Vorwürfe, weil das Kind von der Gefahr der Maschinen nicht genügend aufgeklärt oder von denselben nicht ferngehalten wurde.

Die Eltern und die erwachsenen Angehörigen müssen für das Kind denken und ihm fortwährend mit Rat und Tat beistehen. Dem Kind fehlen die Kenntnisse und die Erfahrungen für den Umgang mit den für den Geübten wenig gefährlichen Maschinen. Warum gibt es immer noch Leute, die mit prahlerischem Stolz hinweisen, ihre Kinder verstünden besser mit Maschinen umzugehen als mancher Diensthofe?! Solcher Stolz ist sinnlos und währt gewöhnlich nicht lange. Werden solche Erklärungen sogar vor den Kindern gemacht, so überschätzen sie ihre kleinen Kräfte und der drohende Unfall ist noch näher.

Ein Kind soll nur allmählich und ja nicht zu früh zu schweren bzw. gefährlichen Arbeiten zugelassen werden. Man soll dem Kind, besonders an den elektrisch betriebenen Maschinen, wenig zumuten, man soll es auch um solche herum nicht spielen lassen. Es braucht deshalb keine übertriebene Angst. Das Kind wird aber für eine vernünftige Warnung dankbar sein und die Eltern werden vor manchem Schaden bewahrt bleiben. (Aus «Waadt-Unfall»)

Traktorenanhänger

für Industrie und Landwirtschaft mit oder ohne
Auflaufbremse, Brücke mit Seitenladen und Gestütz,
starker Stützrolle, Zentralrohrchassis, Tragkraft 4 - 6 t.
Kurzfristig lieferbar.

Joh. Neuhaus, Pneuwagen- und Anhängerfabrik, Beinwil b. Muri, Telefon 8 21 77